



Unterschiedliche Zonen bzw. Verkehrsräume

Fahrradstraße (§ 67 StVO)



- außer Fahrradverkehr jeder **Fahrzeugverkehr verboten**
- **ausgenommen** Straßendienstfahrzeuge, Müllabfuhr, Polizei, Feuerwehr, Rettung
- wird Befahren auch anderen Fahrzeugen gestattet (z.B. Kraftfahrlinienverkehr), so wird dies entsprechend kundgemacht
- generell **erlaubt** das **Zu- und Abfahren**
- **erlaubt** ist ferner das **Queren** von Fahrradstraßen
- Radfahrer dürfen nebeneinander fahren
- Fahrzeuglenker dürfen **nicht schneller als 30 km/h** fahren, dabei dürfen Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden
- beim Verlassen der Fahrradstraße hat der Fahrzeuglenker **nicht automatisch Wartepflicht**

Fußgängerzone (§ 76a StVO)



- jeder **Fahrzeugverkehr verboten**
- **ausgenommen** Straßendienstfahrzeuge, Müllabfuhr, Polizei, Feuerwehr, Rettung
- wird Befahren auch anderen Fahrzeugen gestattet (z.B. Taxis, Radfahrer, Ladetätigkeit...), so wird dies entsprechend kundgemacht
- Fahrzeuglenker dürfen **nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit (5 km/h)** fahren
- Fußgänger dürfen die Fahrbahn benützen, dabei dürfen sie den erlaubten Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindern
- beim Verlassen der Fußgängerzone hat ein Fahrzeuglenker **Wartepflicht** gegenüber dem fließenden Verkehr (Fließverkehrsregel)

Wohnstraße (§ 76b StVO)



- jeder **Fahrzeugverkehr** ist **verboten**
- **erlaubt** ist das **Befahren zum Zweck** des **Zu- und Abfahrens**
- **ausgenommen** Straßendienstfahrzeuge, Müllabfuhr, Polizei, Feuerwehr, Fahrradverkehr
- Fahrzeuglenker dürfen **nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit (5 km/h)** fahren
- Personen dürfen die Fahrbahn betreten, das Spielen ist gestattet; dabei darf der erlaubte Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindert werden
- **Parken** ist nur an besonders gekennzeichneten Stellen erlaubt
- beim Verlassen der Wohnstraße hat ein Fahrzeuglenker **Wartepflicht** gegenüber dem fließenden Verkehr (Fließverkehrsregel)



Begegnungszone (§ 76c StVO)

- Fahrbahn für **gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger** bestimmt
- Fahrzeuglenker dürfen **nicht schneller als 20 km/h** fahren (Behörde kann 30 km/h verordnen), dabei dürfen Fußgänger und Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden
- Fußgänger dürfen die (gesamte) Fahrbahn benützen; dabei darf der Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindert werden
- **Parken** von Kraftfahrzeugen ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt
- beim Verlassen der Begegnungszone hat ein Fahrzeuglenker **nicht automatisch Wartepflicht**





| | Befahren | Geschwindigkeit | Wartepflicht beim Verlassen |
|-----------------------|--------------------------|------------------------|--|
| Begegnungszone | Ja | 20/30 | Nein |
| Wohnstraße | Ja (Zu- und Abfahren) | 5 | Ja |
| Fahrradstraße | Ja (Zu- und Abfahren) | 30 | Nein |
| Fußgängerzone | Nein | 5 | Ja |

Zu- und Abfahren



- Im Zuge der Prüfung können Wohn- und Fahrradstraßen befahren werden.
- Das Einfahren in diese Bereiche ist dem Kandidaten klar und deutlich anzusagen.
- Der sich aus der Verpflichtung des Zu- und Abfahrens ergebende „Halt“ ist vom Fahrprüfer dem Kandidaten anzusagen.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!